

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
80327 München

An die

Regierungen

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen

Telefon
(089) 2186

München,

IV.9 - 5 O 8200 - 4.482

2532

26.02.2003

Einrichtung bzw. Genehmigung von Außenklassen und Kooperationsklassen

Nach Art. 30 Abs. 1 BayEUG sind die Schulen aller Schularten verpflichtet zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit zwischen Förderschulen und Volksschulen soll dabei besonders gefördert werden. Konkrete Formen dieser Zusammenarbeit sind u. a. die Außenklassen und die Kooperationsklassen.

Im Zuge der geplanten Änderung des BayEUG soll auch Art. 30 modifiziert werden; vorgesehen ist zum einen, die Außen- und Kooperationsklassen ausdrücklich im Gesetz zu erwähnen und den Begriff der Lernziele dort zu streichen, zum anderen festzuschreiben, dass Außen- und Kooperationsklassen nur im Einvernehmen mit den beteiligten Schulaufwandsträgern eingerichtet werden dürfen.

1. **Begriffsbestimmungen**

a) *Außenklassen*

Eine Außenklasse ist entweder eine Klasse einer Förderschule, die räumlich in einem Gebäude einer Volksschule untergebracht ist oder umgekehrt eine Klasse einer Volksschule, die räumlich in einer Förderschule besteht. Die räumliche Zusammenführung von Klassen der Volksschule und der Förderschule „unter einem Dach“ ermöglicht besonders intensive Formen gemeinsamen Unterrichts und gemeinsamen Schullebens. Diese For-

men sind in enger Kooperation von Förderschule und Volksschule unter Berücksichtigung standortbezogener und regionaler Aspekte zu entwickeln und zu pflegen.

Durch die räumliche Verlagerung der Klassen in eine andere Schule bleibt jedoch die schulorganisatorische Zuordnung unberührt, d.h., die Außenklasse einer Förderschule in einer Volksschule bleibt in schulrechtlicher Hinsicht eine Klasse der Förderschule und umgekehrt ändert sich auch am Status einer Volksschulklasse nichts, wenn sie als Außenklasse in einer Förderschule untergebracht ist.

Außenklassen haben in der Regel konkrete Partnerklassen in der Gastschule. Die meisten Außenklassen bestehen derzeit beim Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“, Außenklassen sind jedoch auch bei anderen Förderschwerpunkten denkbar.

b) *Kooperationsklassen*

Eine Kooperationsklasse ist eine Klasse einer Volksschule, die eine Gruppe von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufnimmt. Dabei darf der Förderbedarf der einzelnen Schüler weder qualitativ noch quantitativ so hoch sein, dass ausschließlich eine Beschulung in einer Förderschule in Betracht kommt, d.h., die Schüler müssen die Anforderungen der Art. 21 Abs. 1 und 41 Abs. 1 BayEUG für die Unterrichtung und Förderung an der Volksschule im Wesentlichen erfüllen. Kooperationsklassen können insbesondere eingerichtet werden, wenn eine Gruppe von Schülern einer Förderschule in die Volksschule zurückgeführt werden soll und ein noch bestehender sonderpädagogischer Förderbedarf mit Unterstützung durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste kompensiert werden kann.

Eine Kooperationsklasse ist eine Klasse für besondere pädagogische Aufgaben im Sinne von Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 BayEUG. Damit können in einer solchen Klasse auch Schüler aufgenommen werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Sprengels der Volksschule haben.

Durch die Zusammenfassung von Schülern mit (noch vorhandene)m sonderpädagogischem Förderbedarf in einer Volksschulklasse sollen zum einen die sozialen Bindungen der Schüler aus der Förderschule erhalten bleiben und zum anderen ein effektiverer Ein-

satz der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste ermöglicht werden. Durch die enge Kooperation der Volksschule mit der Förderschule, insbesondere über die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste, ist eine gezielte sonderpädagogische Förderung der entsprechenden Schüler möglich.

Der Unterricht in der Kooperationsklasse findet auf der Grundlage der Lehrpläne für die Grund- und Hauptschulen statt. Auch die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nehmen am gemeinsamen stundenplanmäßigen Unterricht teil, sie erhalten jedoch zusätzliche - im Einzelfall ersatzweise zum regulären Unterrichtsangebot - Fördermaßnahmen in der Gruppe.

2. Errichtung bzw. Genehmigung von Außenklassen und Kooperationsklassen

a) *Außenklassen*

Außenklassen öffentlicher Förderschulen an staatlichen Volksschulen bedürfen der schulaufsichtlichen Genehmigung nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayEUG; zuständig für die Genehmigung ist die Regierung. Der Antrag wird vom Schulaufwandsträger der Förderschule gestellt, wenn Förder- und Volksschule die Einrichtung einer Außenklasse befürworten. Der Sprengel der Förderschule bleibt grundsätzlich unberührt; der Standort der Volksschule muss jedoch im Sprengel der Förderschule liegen.

Für die Aufnahme der Außenklassen in das Volksschulgebäude ist in der Regel eine Nutzungs- oder Mietvereinbarung zwischen den Schulaufwandsträgern abzuschließen.

Für Außenklassen privater Förderschulen an staatlichen Volksschulen ist ebenfalls eine schulaufsichtliche Genehmigung nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayEUG erforderlich; Antragsteller ist der private Schulträger.

Fallen für die Außenklasse zusätzliche Aufwendungen beim Schulaufwand der privaten Förderschule an (z.B. Mietkosten; zu den Aufwendungen für die Schü-

lerbeförderung siehe unten), ist daneben für den Kostenersatz die Frage der Notwendigkeit zu prüfen (Art. 34 Satz 1 BaySchFG). Die Notwendigkeit kann insbesondere dann bejaht werden, wenn die Förderschule allgemein einen entsprechenden Raumbedarf nachweisen kann.

Entsprechendes gilt für Außenklassen von Volksschulen an Förderschulen; auch bei Außenklassen öffentlicher Volksschulen an Förderschulen wird regelmäßig keine Sprengeländerung erforderlich.

b) *Kooperationsklassen*

Kooperationsklassen an Volksschulen werden vom Staatlichen Schulamt genehmigt, soweit dort Gastschüler zugewiesen werden sollen (Art. 43 Abs. 1 Nr. 1 BayEUG). Die Einrichtung der Klasse ist mit der Förderschule, die die Schüler abgibt, abzustimmen; ferner sind der Schulaufwandsträger der Volksschule und die Gemeinden, in denen die Gastschüler ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, zu beteiligen.

Die Gruppe der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf soll in der Regel die Größenordnung von 3 bis 6 haben. Die Rahmenbedingungen für die Klassenbildung sind von Schulamt und Schulleitung unter Berücksichtigung der Klassensituation der Schule und der Kooperationsklasse individuell zu prüfen. Es sollte keine Vorauswahl bei den Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf erfolgen.

3. Schülerbeförderung, Gastschulbeiträge

a) *Außenklassen*

Da die Außenklassen Klassen ihrer Stammschulen ist, bleibt für die Schülerbeförderung der Schul-(aufwands-)träger der Stammschule zuständig. Soweit beide beteiligten Schulen eng beieinander liegen, ergeben sich daraus keine besonderen Probleme. Ist die Entfernung zwischen der Förderschule, die eine Außenklasse bildet, und der Volksschule (Gastschule) jedoch so groß, dass eine eigene Beför-

derung zwischen der Förderschule und der Volksschule erforderlich wird, ist darauf zu achten, dass die zusätzlichen Aufwendungen bei der Schülerbeförderung so gering wie möglich bleiben. Bei öffentlichen Förderschulen muss zwingend deren Schulaufwandsträger beteiligt werden, der auch über die Gestaltung der zusätzlichen Schülerbeförderung entscheidet. Bei privaten Förderschulen können vom Staat regelmäßig nur die zusätzlichen Aufwendungen übernommen werden, die aus je einer Sammelfahrt am Morgen zur Gastschule und am Mittag zurück zur Stammschule entstehen; die staatliche Förderung eines eigenen Beförderungssystems vom Sitz der Gastschule aus kommt nur dann in Betracht, wenn sich dabei keine wesentlichen Mehrkosten gegenüber den Sammelfahrten ergeben.

b) *Kooperationsklassen*

Soweit die Schüler in Kooperationsklassen Gast Schüler nach Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 BayEUG sind, kann der Aufwandsträger der Volksschule Gast schulbeiträge nach Art. 10 Abs. 1 und Abs. 3 BaySchFG verlangen; Beitragsschuldner ist die Gemeinde, in der der betreffende Schüler seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BaySchFG, § 7 AV BaySchFG).

Ferner kann der Schulaufwandsträger der Volksschule für die Gast Schüler nach Art. 43 Abs. 2 BayEUG den Ersatz des notwendigen Beförderungsaufwands von dem Schulaufwandsträger verlangen, in dessen Sprengel der Schüler seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 4 Abs. 2 AV BaySchFG).

4. Status des Schüler, Leistungsnachweise, Zeugnisse, Prüfungen

a) *Außenklassen*

Da die Schüler in Außenklassen Schüler der Stammschule bleiben, behalten sie ihren schulrechtlichen Status bei. Hinsichtlich der Leistungsnachweise, Zeugnisse und Prüfungen gelten die Bestimmungen der Stammschule.

b) *Kooperationsklassen*

Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Kooperationsklassen werden entweder von der Förderschule an die Volksschule nach Art. 41 Abs. 7 BayEUG überwiesen oder im Rahmen von Art. 21 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 41 Abs. 1 BayEUG an der Volksschule aufgenommen. Mit der Aufnahme an die Volksschule unterliegen sie grundsätzlich den Leistungsanforderungen dieser Schulart, bekommen reguläre Zeugnisse der Volksschule und haben die Möglichkeit, sich den Prüfungen an der Volksschule zu unterziehen.

5. Lehrpersonal, Pflegepersonal

a) *Außenklassen*

Die Schüler in Außenklassen werden vom Lehrpersonal der Stammschule unterrichtet und gefördert; bei gemeinsamen Unterrichtsveranstaltungen können die Lehrkräfte der Außenklasse und der Partnerklasse zusammen wirken, oder eine Lehrkraft unterrichtet bzw. fördert eine besondere Gruppe von Schülern.

Soweit die Förderschule pflegebedürftige Schüler unterrichtet, sollten - sofern beide Schulen nicht räumlich eng miteinander verbunden sind - regelmäßig zwei Klassen der Förderschule als Außenklassen an einer Volksschule eingerichtet werden, damit der Einsatz des schulischen Pflegepersonals im bisherigen Umfang erhalten bleiben kann.

Kooperationsklassen

Die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Kooperationsklasse werden durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste der (abgebenden) Förderschule gefördert. Nach Möglichkeit soll sich der Förderumfang sukzessive verringern. Neben dem Einsatz der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste sollen auch Fördermaßnahmen der Volksschule (insbesondere Förderunterricht) zum Einsatz kommen.

6. Beteiligung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten

Vor der Bildung von Außen- und Kooperationsklassen sind die betroffenen Erziehungsberechtigten beider Schulen in geeigneter Weise zu beteiligen.

Das Ministerium bittet, diese Grundsätze bei der Bildung von Kooperations- und Außenklassen zu beachten. Sofern sich aus der geplanten Änderung des BayEUG Auswirkungen auf die vorstehenden Grundsätze ergeben, wird das Staatsministerium hierüber erneut informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Wittmann

Ministerialdirigent